

Allgemeines zum Energieausweis

Die Regelungen zum Energieausweis wurden mit 1. Dezember 2012 durch das Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 (EAVG 2012) geändert. Wie nach bisheriger Rechtslage muss bei der **Vermietung, Verpachtung** oder beim **Verkauf** von Gebäuden oder Nutzungsobjekten (somit von Häusern, Wohnungen oder Geschäftsräumlichkeiten) ein **Energieausweis** vorgelegt und ausgehändigt werden. Die Pflicht trifft den Verkäufer bzw. den Vermieter oder Verpächter.

Neu ist insbesondere

- die Informationspflicht über den energietechnischen Zustand des Gebäudes bereits in Immobilieninseraten,
- dass die Ausnahmebestimmungen bundesweit einheitlich geregelt sind,
- die Festlegung von gewährleistungs- und schadenersatzrechtlichen Folgen der Ausweisvorlage und die Regelung der Rechtsfolgen bei unterlassener Vorlage oder Aushändigung,
- dass es Verwaltungsstrafbestimmungen bei Verstoß gegen die Pflichten gibt. (€ 1.450,--)

Zur **Ausstellung** eines Energieausweises berechtigt sind:

Gewerbetreibende in folgenden Sparten

- Baumeister
- Elektrotechnik
- Gas- und Sanitärtechnik
- Heizungstechnik
- Kälte- und Klimatechnik
- Lüftungstechnik
- Zimmermeister
- Ingenieurbüros für:
 - Bauphysik
 - Elektrotechnik
 - Gebäudetechnik (Installation, Heizungs- und Klimatechnik)
 - Innenarchitektur
 - Maschinenbau
 - Technische Physik
 - Umwelttechnik

- Verfahrenstechnik
- Rauchfangkehrer (nur für bestehende Wohngebäude, nicht befugt bei Neubauten und baubewilligungspflichtigen Änderungen von Bauwerken)
- Hafner (nur befugt bei Ein- und Zweifamilienhäusern)

Ziviltechniker

- Architekten
- Zivilingenieur und Ingenieurkonsulenten für:
 - Bauingenieurwesen
 - Wirtschaftsingenieurwesen – Bauwesen
 - Technische Physik
 - Verfahrenstechnik
 - Maschinenbau
 - Gebäudetechnik